

Stuttgart, im August 2020

**Porsche Automobil Holding SE**  
**Ordentliche Hauptversammlung am 2. Oktober 2020**  
**als sogenannte virtuelle Hauptversammlung**

**Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre**

**(nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG\* Artikel 2 § 1 Abs. 2 Covid-19-Gesetz)**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (sog. „Covid-19-Gesetz“), veröffentlicht als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt Teil I vom 27. März 2020, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die diesjährige ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindet. Die Durchführung als virtuelle Hauptversammlung führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie den Rechten der Aktionäre. Die Einberufung der Hauptversammlung enthält Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Sätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO"), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz ("SEAG"), §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz ("AktG"), § 1 Abs. 2 Covid-19-Gesetz. Nachfolgende Angaben dienen einer weitergehenden Erläuterung dieser Regelungen.

---

\* Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) Anwendung.

**1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG**

Die Ergänzung der Tagesordnung durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreicht. Die im Fall einer deutschen Aktiengesellschaft geltende Mindesthaltedauer von 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens und bis zur Entscheidung des Vorstands gilt für die Aktionäre der Gesellschaft nicht (Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d.h. mit qualifiziert elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also Dienstag, 1. September 2020, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich). Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Ergänzungsverlangen sind an folgende Adresse zu übermitteln:

Porsche Automobil Holding SE  
- Vorstand -  
zu Händen Frau Elisabeth Möckel  
Porscheplatz 1  
70435 Stuttgart  
E-Mail: hv2020@porsche-se.com

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter

[www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung/)

veröffentlicht und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

Ordnungsgemäße Ergänzungsverlangen, die der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis Dienstag, 1. September 2020, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich) zugehen, werden in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden.

## 2. **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Jeder Aktionär hat das Recht, Gegenanträge mit Begründung gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen.

Gegenanträge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am Donnerstag, 17. September 2020, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite

[www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung/)  
zugänglich gemacht.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nach § 126 Abs. 2 AktG von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung von Gegenanträgen braucht nach § 126 Abs. 2 S. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben

Gegenstand der Beschlussfassung, so kann der Vorstand die Gegenanträge sowie ihre jeweiligen Begründungen zusammenfassen, § 126 Abs. 3 AktG.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen (nebst Begründung) ist folgende Adresse maßgeblich:

Porsche Automobil Holding SE  
- Vorstand -  
zu Händen Frau Elisabeth Möckel  
Porscheplatz 1  
70435 Stuttgart  
oder per Telefax: +49/(0)711/911-11819  
oder per E-Mail an: hv2020@porsche-se.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht.

Jeder Aktionär hat zudem das Recht, Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern (Tagesordnungspunkt 5) zu unterbreiten. Für diese Wahlvorschläge gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers brauchen – außer in den Fällen des § 126 Abs. 2, 3 AktG, die nach § 127 Satz 1 AktG sinngemäß auch für Wahlvorschläge gelten – auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn bei einer vorgeschlagenen Person nicht der Name, der ausgeübte Beruf und der Wohnort, oder bei einer vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht Firma und Sitz enthalten sind.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis Donnerstag, 17. September 2020, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), ordnungsgemäß zugehen, werden in der Hauptversammlung so behandelt als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden.

### **3. Möglichkeit zur Einreichung von Fragen nach Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 des Covid-19-Gesetzes, § 131 Abs. 1 AktG**

Gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Covid-19-Gesetz wird den Aktionären, die fristgerecht angemeldet sind und einen ordnungsgemäßen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, oder ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit eingeräumt, vorab Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen. Hierfür steht das Aktionärsportal zu Verfügung. Das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG besteht während der virtuellen Hauptversammlung nicht.

Die zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigte können ihre Fragen ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über das Aktionärsportal, zugänglich über [www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung/), einreichen. Eine Frageneinreichung über das Aktionärsportal ist nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung bis zwei Tage vor der virtuellen

Hauptversammlung, d.h. bis Dienstag, 29. September 2020, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich) möglich. Danach und während der Hauptversammlung können keine Fragen eingereicht oder gestellt werden. Aktionäre werden gebeten, ihre Fragen möglichst frühzeitig einzureichen. Eine anderweitige Form der Übermittlung der Fragen, etwa via E-Mail oder schriftlich, ist ausgeschlossen.

Die Fragen müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt. Aus technischen Gründen kann der Umfang der einzelnen Fragen unter Umständen auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Fragen haben sich dabei auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu beziehen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Er kann dabei insbesondere Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Weiter kann der Vorstand Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Im Rahmen der Fragenbeantwortung behält sich der Vorstand vor, den Fragensteller mit Vor- und Nachnamen zu nennen, sofern der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter dem nicht widersprochen hat. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Internetseite der Porsche Automobil Holding SE unter [www.porsche-se.com/kontakt/datenschutzhinweis-aktionaeere](http://www.porsche-se.com/kontakt/datenschutzhinweis-aktionaeere)